

Corona Verordnung Baden-Württemberg



Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 4 Hygieneanforderungen

Die Verantwortlichen haben mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- die **Begrenzung der Personenzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die **Regelung von Personenströmen und Warteschlangen**, damit eine Umsetzung der **Abstandsregel** ermöglicht wird,
- die **regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen**, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden,
- die **regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche**,
- das **Vorhalten von Handwaschmittel** in ausreichender Menge sowie von **nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern**, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- eine **rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände**, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen **Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen**.

Corona Verordnung Baden-Württemberg



Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 5 Hygienekonzepte

Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein **Hygienekonzept zu erstellen** ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen.

Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde **haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.** Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

Corona Verordnung Baden-Württemberg



Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 6 Datenerhebung

Die Heimvereine bzw. Ausrichter müssen von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern,

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erheben.

Die Daten sind für einen **Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen** (es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen).

Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben **Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern**, von dem **Besuch oder der Nutzung** der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung **auszuschließen**.

Corona Verordnung Baden-Württemberg



Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein besteht ein Zutrittsverbot für Ansteckungsverdächtige

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen**, aufweisen.